

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 398/2018
Datum RR-Sitzung: 25. April 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 755668
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Vereinbarung vom 15. September 1993 zwischen dem Kanton Bern und der Bernischen Kraftwerke AG über die Neuregelung des Vollzugs der Gebrauchswasserkonzession für das Kernkraftwerk Mühleberg; Ermächtigung zur Unterzeichnung



1 Gegenstand

Die Bernische Kraftwerke AG (heute BKW Energie AG, BKW) verfügt über das Recht, für den Betrieb des Kernkraftwerks Mühleberg (KKM) aus der Aare eine Wassermenge von maximal 696'000 l/min zu Kühlwasserzwecken zu entnehmen. Die Gebrauchswasserkonzession wurde vom Grossen Rat am 9. Februar 1966 erteilt. Der Regierungsrat genehmigte am 4. November 1975 die Konzessionsurkunde, die die näheren Konzessionsbedingungen festlegt.

Mit Vereinbarung vom 15. September 1993 haben der Kanton Bern und die BKW im Zusammenhang mit der vom Bundesrat am 14. Dezember 1992 erteilten Betriebsbewilligung für das KKM den Vollzug der Gebrauchswasserkonzession angepasst. Die Vereinbarung wurde durch den Regierungsrat genehmigt und durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion unterzeichnet. Im Hinblick auf die Stilllegung des KKM ist die bestehende Vereinbarung erneut anzupassen.

Der Regierungsrat ermächtigt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, die Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung vom 15. September 1993 zu unterzeichnen.

2 Rechtsgrundlagen

- Ziffern 8 und 18 der Konzessionsurkunde vom 4. November 1975
- Art. 85 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1)
- Art. T1-1 und 16 Abs. 2 des Dekrets vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD; BSG 752.461)

3 Begründung

Im Oktober 2013 hat die BKW entschieden, die Stromproduktion im KKM per Ende 2019 definitiv einzustellen. Bei der Stilllegung eines Kernkraftwerks ist zu unterscheiden zwischen der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebs (EELB) und der endgültigen Ausserbetriebnahme (EABN): Die EELB ist der Zeitpunkt, an dem die Stromproduktion eingestellt und das Kernkraftwerk endgültig heruntergefahren wird. Die EABN ist die Zeitspanne zwischen der EELB und dem Zeitpunkt, an dem alle Brennelemente aus dem Reaktordruckbehälter in das Brennelementbecken transferiert und die für die Etablierung des sicheren technischen Nachbetriebs erforderlichen Massnahmen umgesetzt werden.

Der Wärmeeintrag in die Aare sinkt mit der Abschaltung des Reaktors bei EELB von 728 MW_{therm} innert weniger Stunden auf unter 7 MW_{therm}. Im technischen Nachbetrieb, spätestens ab EABN, beträgt die Abwärmeleistung maximal 1 MW_{therm}. Diese schrittweise Reduktion erfordert eine Anpassung der in der Vereinbarung vom 15. September 1993 festgelegten maximal zulässigen Abwärmeleistung von 728 MW_{therm}.

Gleichzeitig können die Bestimmungen zur Beschränkung der Kühlwassereinleitungstemperatur und das Messkonzept geändert bzw. aufgehoben werden. Die zulässige Temperaturveränderung eines Fliessgewässers durch Wärmeeintrag sowie die Temperatur des Kühlwassers sind neu in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung geregelt und gehen der bisherigen vertraglichen Regelung vor.

Nachdem die BKW im Herbst 2013 entschieden hat, die Stromproduktion im KKM per Ende 2019 definitiv einzustellen, hat sie am 18. Dezember 2015 beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Stilllegungsprojekt für das KKM und das Gesuch um Anordnung der Stilllegung eingereicht. Sie beantragte darin u.a., dass für die Zeit ab EELB bis zur EABN des KKM der Wasserzins an den Kanton Bern ausschliesslich gemäss dem tatsächlichen Wärmeeintrag zu berechnen sei. Für die Zeit ab der EABN beantragte die BKW einen Wasserzins von pauschal CHF 5'000.– pro Jahr. In seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2016 sprach sich der Kanton Bern gegen diese Anträge aus und beantragte, die Abgaben seien gestützt auf die Vorgaben des WAD festzusetzen.

Unter der Leitung des Bundesamts für Energie (BFE) als verfahrensleitende Behörde im Stilllegungsprojekt fand in der Folge am 23. November 2016 eine Einigungsverhandlung zur Entschädigung für die Kühlwassernutzung statt. Die erzielte Einigung richtet sich nach Art. T1-1 WAD i.V.m. Art. 16 Abs. 2 WAD und soll nun neu in die Vereinbarung vom 15. September 1993 einfließen.

4 **Beschluss**

Der Regierungsrat stimmt den vorgesehenen Änderungen der Vereinbarung vom 15. September 1993 zwischen dem Kanton Bern und der BKW zu und ermächtigt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, die Änderungsvereinbarung im Namen des Kantons Bern zu unterzeichnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Beilagen

- Vereinbarung vom 15. September 1993 zwischen dem Kanton Bern und der Bernischen Kraftwerke AG über die Neuregelung des Vollzugs der Gebrauchswasserkonzession (GRB Nr. 518 vom 9. Februar 1966)
- Vereinbarungsentwurf über die Änderung der Vereinbarung vom 15. September 1993